



JUSAMANDI

02/2016 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Symbolfoto: © Carlomi Pesto



Homosexueller Polizist entlassen
**Richterin sieht keine
Diskriminierung**

Polizist verlor wegen § 209 seinen Job

Richterin sieht „denkbar schwerste Pflichtverletzung“ und verneint Diskriminierung

1976 wurde ein langgedienter und mehrfach belobigter Revierinspektor aus dem Polizeidienst entlassen, weil er nach dem berüchtigten homophoben Sonderstrafgesetz § 209 Strafgesetzbuch verurteilt worden war.



Heute wird dem Polizisten seine Pension deshalb immer noch strafweise um ein Viertel gekürzt. Eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes verweigert jetzt im Jahr 2016 Abhilfe, weil die damals für Heterosexuelle (und heute für alle) legalen Kontakte „eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen“ darstellten und die Entlassung daher nicht diskriminierend gewesen sei. Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente und intergeschlechtliche Menschen, zeigt sich schockiert und hofft auf die Höchstgerichte.

U.H. wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausschließlich auf Grund des homophoben Sonderstrafgesetzes (Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für schwule Beziehungen gegenüber 14 Jahre für lesbische und

heterosexuelle Kontakte) zu 3 Monaten Kerker, verschärft durch 1 Fasttag monatlich, verurteilt. Das Oberlandesgericht Wien hat diese Verurteilung bestätigt.

Zu diesem Zeitpunkt war der damals 32-jährige Mann bereits 13 Jahre lang verdienter und mehrfach belobigter Polizeibeamter im Rang eines Revierinspektors. Die Kontakte mit seinen mündigen Partnern fanden ausschließlich in seinem Privatleben statt.

„Abwegige Neigung“

Auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung wurde U.H. aus dem aktiven Polizeidienst entlassen. Die Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien sprach wörtlich von einer „abwegigen Neigung“ und davon, dass der Mann „eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen“ (!) begangen habe. Es stehe außer Frage, „daß Homosexuelle in den Reihen der Sicherheitsexekutive für diese an sich schon eine arge Belastung darstellen“. „Ein Mann, dessen homosexuelle Neigungen schon bekannt sind, würde wohl kaum Aufnahme bei der Sicherheitswache finden!“ (Rufzeichen im Original).

Wäre der Polizist eine Frau oder sein Partner oder beide weiblichen Geschlechts gewesen, so wäre er nie angezeigt, nie angeklagt und nie verurteilt und auch nie disziplinar bestraft worden. Weil er aber ein Mann ist und seine Partner männlichen Geschlechts waren, wurde er als Sexualverbrecher verurteilt und aus dem aktiven Polizeidienst entlassen.

Die Disziplinarstrafe ist sogar nach wie vor aufrecht. Unter ihren Auswirkungen leidet U.H. bis heute. Er wurde nie wieder in den aktiven Polizeidienst aufgenommen und seine (auf Grund des frühen Ausscheidens ohnehin denkbar geringe) Pension wird nach wie vor um 25% reduziert; bis zu seinem Tod.

VwGH wies schnöde Ablehnung zurück

Der Mann berief sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) und beantragte bereits 2009 die Nachzahlung der Differenz zur regulären Pension und eine Entschädigung für die erlittene Diskriminierung.

Die BVA und im Berufungsweg der Finanzminister hatten 2010/2011 die Ansprüche des ehemaligen Polizisten rundweg abgelehnt. Dafür gäbe es keine

Rechtsgrundlage. Dieser wandte sich an den Verwaltungsgerichtshof und bekam 2012 recht (VwGH 10.10.2012, 2011/12/0007, 0008). Der VwGH hat den Bescheid des Finanzministers wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die BVA musste über die Nachzahlung an Pension entscheiden. Das hat sie 2015 getan. Allerdings hat sie die reguläre Pension viel zu niedrig berechnet, weil sie dabei aus unerfindlichen Gründen einfach 26 Jahre (1976 bis 2002) unter den Tisch hat fallen lassen.

Richterin: Entlassung war keine Diskriminierung

Dagegen hat U.H. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dort kam Richterin *Mag. Angela Schidlof* plötzlich auf die Idee, dass der Polizist überhaupt nicht diskriminiert worden sei. Die damaligen Handlungen, die damals für Heterosexuelle legal waren und heute für alle legal sind, würden „eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen“ darstellen. Die Richterin verstieg sich sogar zu der Behauptung, dass die Handlungen „bei jedem anderen Beamten zu denselben disziplinarrechtlichen Folgen geführt hätten“. Eine Diskriminierung liege daher nicht vor, beschied sie, ohne die beantragte mündliche Verhandlung abzuhalten und ohne den Betroffenen jemals gesehen zu haben.

„Wir sind schockiert“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Polizisten *Dr. Helmut Graupner*, „Selbstverständlich hätten entsprechende heterosexuelle Handlungen von heterosexuellen Kollegen nie zu deren Entlassung geführt, und die Disziplinarkommission hatte die Entlassung sogar ausdrücklich mit der ‚abwegigen Neigung‘ Homosexualität begründet“. „Wir hoffen jetzt auf den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, damit der mittlerweile 74-jährige Polizist endlich Gerechtigkeit erfährt“, schließt *Graupner*. ●



HISTORISCH**Gericht entscheidet über drittes Geschlecht**

Das Landesverwaltungsgericht OÖ entscheidet über die Anerkennung eines 3. Geschlechts. Eine intergeschlechtliche Person hat am Standesamt Steyr beantragt, ihren Geschlechtseintrag auf „inter“, „anders“, „X“ oder eine ähnliches zu berichtigen.

→ Alex Jürgen wurde intergeschlechtlich geboren. Die Geschlechtsmerkmale von Alex Jürgen entsprachen bereits zum Zeitpunkt der Geburt weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht. Zunächst ordneten die Ärzte Alex Jürgen als männlich ein, und so wurde er im Geburtenbuch eingetragen. Nach zahlreichen Untersuchungen rieten Mediziner den Eltern, Alex Jürgen aufgrund der geschlechtlichen Ambivalenzen als Mädchen zu erziehen. Im Laufe der folgenden Jahre wurden die ambivalenten körperlichen Geschlechtsmerkmale zum

Teil entfernt, um Alex Jürgens Körper optisch dem eines Mädchens anzupassen. Doch das konstruierte Geschlecht entsprach nicht Alex Jürgens Identifikation. Da Alex Jürgen keine Frau ist und sich nicht als Frau fühlt, ließ sich Alex Jürgen vor Jahren die durch künstliche Hormongaben entwickelte Brust entfernen. Alex Jürgen ist aber auch kein Mann, sondern war von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch, als welcher sich Alex Jürgen auch seit jeher identifiziert.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht. Alex Jürgen im Personenstandregister (und damit auch in Geburtsurkunden etc.) als männlich oder weiblich auszuweisen, stellt überdies eine unrichtige Beurkundung im Amt dar. Zudem läuft Alex Jürgen Gefahr, in unangenehme bloßstellende Situationen sowie in den Verdacht der Verwendung fremder Urkunden/Ausweise oder der Urkundenfälschung zu geraten, beispielsweise bei Leibesvisitationen oder Nacktscannern. Im Vorjahr hat der *Menschenrechtskommissar des Europarates* dazu aufgerufen, einen Geschlechtseintrag jenseits von bloß

HGMaxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43 (1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

„männlich“ oder „weiblich“ zu ermöglichen. Auch die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* hat die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, die Ermöglichung einer dritten Geschlechtsoption für jene zu erwägen, die eine solche wünschen. „Dieser Gerichtsfall ist der erste seiner Art in Österreich“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Rechtsanwalt von Alex Jürgen und Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA (RKL)*, „Er ist wegweisend für die Rechte intergeschlechtlicher Menschen“.

Händchenhalten**tut nicht weh?**

Leider trifft das nicht auf alle Paare zu. Die „Queer in Wien“-Studie der WAST zeigt: 28% der Lesben, Schwulen und Transgender- und Intersex-Personen erlitten im letzten Jahr Diskriminierung oder Gewalt im öffentlichen Raum. Die Stadt Wien macht sich stark für eine diskriminierungs- und gewaltfreie Stadt. Akzeptanz und Zivilcourage geht uns alle an, machen wir Wien zur Regenbogenhauptstadt!

Mehr Informationen unter www.queer.wien.at



WIENER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE UND
TRANSGENDER LEBENSWEISEN

Stadt  Wien

BAHNBRECHEND**Gericht: Häftling darf Geschlechtsanpassung durchführen**

Transsexuelle Menschen haben auch in Haft das Recht auf Geschlechtsanpassung. Das hat in einer bahnbrechenden Entscheidung nun ein Gericht entschieden und der Justizanstalt die Einleitung der Behandlung aufgetragen.

→ Der rechtlich noch männliche inhaftierte Beschwerdeführer lebt seit vielen Jahren unter der zwanghaften Vorstellung, dem weibl. Geschlecht zuzugehören. Er fühlt sich im falschen Körper geboren und dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Er sehnt sich danach, als Angehörige des anderen Geschlechtes zu leben und als solche akzeptiert zu werden, und den eigenen Körper durch chirurgische und hormonelle Behandlungen dem weiblichen Geschlecht anzugleichen. Transsexualismus gilt als Krankheit (ICD 10 F64.0; DSM V: Geschlechtsdysphorie), deren notwendige Behandlung, bei entsprechendem Wunsch der Betroffenen, im geschlechtsanpassenden Transformationsprozess besteht. Diese Behand-

lung den Betroffenen zu verweigern, kann schwere und nachhaltige Schädigungen verursachen. Verweigerung der geschlechtsanpassenden Behandlung stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar (EGMR: *L. v Litauen* 2007). Der Anstaltsleiter hat den Antrag auf Einleitung der Behandlung ignoriert. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat ihm mit Beschluss vom 29.04.2016 (190 Bl 11/16x) nun aufgetragen, den Behandlungsprozess einzuleiten.

Österreich befindet sich bei der Verwirklichung der Rechte transidenter Menschen international unter den führenden Staaten nachdem das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof 2006 den Scheidungszwang und 2009 den Operationszwang als Voraussetzungen für die Geschlechtsanpassung erfolgreich bekämpft hat.

„Die Entscheidung ist bahnbrechend“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Rechtsanwalt des Beschwerdeführers und Präsident des *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente und intersexuelle Menschen, „Menschenrechte enden nicht an den Gefängnismauern, auch nicht für transidente Menschen, die es in Haft ohnehin oft besonders schwer haben“.

Neu im RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, designierter Bundespräsident



→ Mag. **Christian Kern**, Bundeskanzler



→ Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



→ Dr. **Irmgard Griss**, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin des Obersten Gerichtshofs



→ **Sandra Frauenberger**, Amtsführende Stadträtin für Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal (Wien)



→ **Thomas Mader**, Vizepräsident Fussballklub First Vienna FC 1894

LOGO/INTERNET GRAPHIKDESIGN**ARCHITEKTUR- PHOTOGRAPHIE****MICHAEL HIERNER**
0699 / 10500 333

www.hierner.info

**RKL Rechtsberatung**
durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
19.00-20.00in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle **COURAGE**,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Vor Anmeldung: 01/585 69 66**kostenlos**
anonym

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien
Erscheinungsdatum: 04.08.2016; **Titelfoto:** Carloni Pesto; **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalrats Sitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).